

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges „Management und Interkulturalität“ der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften folgende für den Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 29.05.2013 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Die Präsidentin hat am 27.06.2013 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Vertiefungsgebiete
- § 7 Praxisforschung/Praxisplanung und Kompetenzförderung
- § 8 Prüfungen
- § 9 Weitere Prüfungsformen
- § 10 Masterarbeit
- § 12 Inkrafttreten
- Anlage 1 Studienplan
- Anlage 2 Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten, weiterbildenden Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011, in der Fassung vom 31.07.2012, (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ baut weiterbildend auf einem ersten Hochschulabschluss im Bereich der Fachrichtungen Soziale Arbeit, Soziologie, Erziehungswissenschaften oder Recht auf. Er ist

berufsbegleitend organisiert in einer Kombination aus Präsenz- und Fernstudiums-/Selbststudiumseinheiten.

(2) Ziel des Studiums ist es, dass die Studierenden fachliche Zusammenhänge analytisch bewerten und dabei auf systemtheoretische Konzepte - wie sie u.a. das St. Gallener Managementkonzept vermitteln - beziehen und daraus strategische Entscheidungen in Führungspositionen begründen und umsetzen können. Wesentliche Grundlagen sind dabei Entwicklungstrends auszumachen, zukunftsorientierte Entscheidungen zu treffen und in Handlungsschritten umzusetzen und dabei Risiken für die Organisation zu erkennen und zu minimieren. Die Studierenden bewegen sich an den Schnittstellen zwischen Ökonomie und Sozialem und erkennen die Chancen der Verknüpfung beider Perspektiven und können zudem den Nutzen der Verknüpfung den wesentlichen Anspruchsgruppen vermitteln. Die Studierenden tun dies auf der Grundlagen von Wissensbeständen aus Migrationstheorien und allgemeinen Gesellschaftstheorien, Recht, Betriebswirtschaftslehre und Managementkonzepten.

Die Studierenden entwickeln demnach strategisches Denken, das sie in die Lage versetzt, in Führungspositionen in transkulturellen Organisationen der Sozialwirtschaft nachhaltige Entwicklungen zu fördern und in Anlehnung an systemische Managementkonzepte Organisationsentwicklungsprozesse zu deuten, zu begleiten und zu steuern.

Die Studierenden erwerben Steuerungskompetenzen die sie in komplexen Organisationszusammenhängen anwenden und reflektieren können.

Die Studierenden orientieren sich dabei an wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden und sind in der Lage, diese in theoriegeleitete Handlungsstrategien zu transformieren.

Die Studierenden sind fähig Governance Rules anzuwenden und die Grundsätze von Good Governance und Accountability zu achten.

(3) Die Studierenden erwerben eine umfassende und vor allem ganzheitliche Handlungskompetenz im Bereich der Führung sozialer Einrichtungen und Organisationen, sie kennen die Funktionsweise des politisch administrativen Systems der Bundesrepublik Deutschland, verstehen die Rahmenbedingungen zum Wohle ihrer Organisation zu nutzen und erkennen Risiken, die von Fehldeutungen und falschen Entscheidungen der Führung ausgehen.

Sie kennen die Bedeutung von Netzwerken und sind in der Lage Netzwerke zu schaffen und zu steuern.

(4) Herausgehobene Studien- und **Kompetenzziele** des MA-Studienganges:

- Kontextbezogenes Verständnis der organisationstheoretischen und – praktischen Wirkzusammenhänge in transnationalen und multikulturellen Organisationen.
- Generierung von Wissen über Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, Führungskonzepte und Grundlagen der BWL und VWL sowie die Fähigkeit, daraus Rückschlüsse auf Planungs- und Gestaltungsprozesse zu ziehen.
- Entwicklung von Kompetenzen im Bereich der Steuerung, Leitung und des Managements von Organisationen und Betrieben der Sozialwirtschaft.
- Selbstständige Analysen und Bewertungen von Problemen und Aufgabenstellungen in den Arbeitsfeldern der Sozialwirtschaft.
- Beherrschung und Anwendung spezifischer Rechtgebiete im Bereich der Sozialwirtschaft.

- Beherrschung und Anwendung der Regeln des politisch administrativen Systems der BRD zum Nutzen der im Rahmen des Gemeinwohls tätigen Organisationen.
- Aufbau von Forschungskompetenzen, um selbständig empirische Projekte zu konzipieren und umzusetzen, Schlüsse folgerichtig zu ziehen und argumentativ eindeutig und widerspruchsfrei belegen zu können.
- Aufbau eines vertieften Verständnisses von Vernetzungsstrategien in Themenfeldern der Sozialwirtschaft.
- Generierung von Fähigkeiten die im Sozial- und Bildungsbereich Nachhaltiges Denken und selbst lernender Prozesse generieren und begleiten
- Entwicklung eines verstehenden Blickes auf die „Unterschiedlichkeit der Welten“, auch in der Sozialen Arbeit und bezogen auf die unterschiedlichen Traditionen und Anforderungen.
- Entwicklung einer Haltung und eines Denkens in internationalen und transnationalen Verflechtungen, das für eine Tätigkeit in international operierenden Organisationen qualifiziert.

(5) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- Geschäftsführung von Einrichtungen der Sozialwirtschaft
- Leitung von Einrichtungen der Sozialwirtschaft
- Koordination von Netzwerken
- Leitung von Abteilungen in Einrichtungen der Sozialwirtschaft
- Leitung und Konzeptualisierung von Traineeprogrammen
- Consulting in der Sozialwirtschaft z.B. im Rahmen von Organisationsentwicklung und Strukturbildung, Finanzierung und Konzeptentwicklung
- Begleitung von Prozessen der Netzwerkbildung und der Strukturbildung von Gemeinden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ an der

Fachhochschule Erfurt ist ein erster Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einer sozialwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Disziplin. Die weiteren Zugangsvoraussetzungen zum Studium im Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ an der Fachhochschule Erfurt sind in § 3 der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt.

(2) Gemäß § 3 Abs. 2 RPO-B./M. wird für den Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ als

Zugangsvoraussetzung die Durchschnittsnote „gut“ im ersten Hochschulstudium festgelegt. Abweichend davon müssen Bewerber/-innen mit einem rechtswissenschaftlichen Staatsexamen die Note „befriedigend“ im 1. Staatsexamen nachweisen. Des Weiteren müssen Berufserfahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr nachgewiesen werden, die Führungserfahrungen, berufliche Erfahrungen oder ehrenamtliche Tätigkeiten in einer sozialen Organisation umfassen.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen muss die

Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4 führen. Im Motivationsschreiben ist auch das gewünschte Vertiefungsgebiet gemäß § 6 anzugeben.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beigelegtes Motivationsschreiben, in dem Folgendes ausführlich darzulegen ist:

- a) warum die Bewerberin bzw. der Bewerber den Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ gewählt hat,
- b) die Reflektion der zukünftigen Tätigkeit im Kontext von Multikulturalität, Vielfalt und Führung,
- c) welche Idee für ein Projekt, das als Praxisprojekt im Rahmen des Studiums realisiert werden könnte, besteht.

Das Motivationsschreiben wird vom Studiengangsleiter/der Studiengangsleiterin unter formaler Aufsicht des/der Dezernenten/Dezernentin für studentische und akademische Angelegenheiten begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass für die drei genannten Kriterien mindestens zwei Punkte erworben worden sind. Dabei werden für jedes der genannten Kriterien entweder 0 Punkte, 0,5 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 Punkte bei Nichtvorlage oder keiner überzeugenden Darlegung;

0,5 Punkte bei einer nur begrenzt überzeugenden Darlegung;

1 Punkt bei einer überzeugenden Darlegung.

Bei Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen ist die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen.

(5) Die Bewerbungsfrist zum MA-Studium endet am 10. August eines Jahres.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ führt nach 5 Fachsemestern zum Abschluss, dem

- Master of Arts (M.A.).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis). Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.

(4) Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Wahlpflichtmodule (WP) der Vertiefungsgebiete sind aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Management und Interkulturalität“ zu wählen.

(5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul | 25 Credits |
| 2. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul | 24 Credits |
| 3. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen, | 24 Credits |

4. Studiensemester, mit 3 Pflicht-,	1 Wahlpflichtmodul	23 Credits
5. Studiensemester, mit 1 Pflicht-, Masterthesis,	1 Wahlpflichtmodul und	24 Credits

(6) Im 5. Semester bildet die Masterthesis die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

(7) Der/die Studierende legt vor Beginn des Studiums bei der Akademischen Leitung/Studiengangleitung fest, welches angebotene Vertiefungsgebiet (Wahlpflichtmodule) er/sie belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zum Ende des 1. Semesters geändert werden.

(8) Das Studium beinhaltet sowohl Selbstlern-/ Fernlernphasen als auch Präsenztermine. Die Teilnahme an den Präsenzterminen ist Pflicht.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert. Die Module sind im Studienplan Anlage 1 nach

Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

(2) Die Module sind im Prüfungsplan Anlage 2 nach

Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(3) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 1 bis 2 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

§ 6 Vertiefungsgebiete

Im Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ werden zwei Vertiefungsgebiete (VTG) angeboten: Vertiefungsgebiet 1: „Jüdisches Leben in Deutschland in Geschichte und Gegenwart“ und Vertiefungsgebiet 2: „Monotheistische Weltreligionen und religiöse Identität“. Die Studierenden entscheiden sich mit ihrem Bewerbungsantrag (Motivationsschreiben) für eines dieser Vertiefungsgebiete. Voraussetzung, dass ein VTG angeboten wird, ist, dass es von sieben Studierenden gewählt wurde. Aus dem gewählten VTG ist im zweiten, vierten und fünften Semester jeweils ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

§ 7 Praxisforschung/Praxisplanung und Kompetenzförderung

(1) Parallel zu den Lehrveranstaltungen der VTG, die die kulturelle Kompetenz ins Zentrum rücken, ist ein selbständiges Projekt vorgesehen, das insbesondere der Förderung von Führungskompetenz dient.

(2) Die für die Studierenden vorgesehenen Projekte werden in Kooperation mit Praxispartnern geplant und in einzelnen Schrittfolgen realisiert: Projektplanung Projektdurchführung und Projektauswertung. Die einzelnen Projektschritte und die Projektbegleitung werden in einem Supervisionsprogramm, für das gesonderte Lehrleistungen vorgesehen sind, geplant, begleitet und überwacht. Der empirische Anteil der Projektarbeit kann in die Masterthesis einfließen.

(3) Das Projektcoaching, die Zwischenpräsentationen und Lernerfolgskontrollen werden durch die Lehrenden in den Modulen MA4M1.2 und MA5M1.3 sichergestellt.

§ 8 Prüfungen

Die Prüfungen im Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ finden in der Regel vor den Präsenzstudientagen statt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in Absprache mit den Lehrenden spätestens 8 Wochen nach Ausgabe des Themas in schriftlicher und einer prüfbaren elektronischer Form abzugeben.

§ 9 Weitere Prüfungsformen

Es gelten die in der RPO B./M. enthaltenen Bestimmungen zu den zentralen Prüfungsformen. Neben den in §§ 9 ff. RPO-B./M. geregelten Prüfungsformen, können Prüfungen auch in folgender Form erbracht werden:

Mündliche Projekt- bzw. Konzeptpräsentation (MPP): umfassen eine Präsentation (20 Minuten) und ein Fachgespräch (15 Minuten). Die Studierenden erarbeiten sich ein Thema aus einer oder wahlweise mehreren Pflichtveranstaltungen und stellen relevante Inhaltsdimensionen in einer Präsentation dar. Die genannte maximale Präsentationszeit darf nicht überschritten werden. Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, nach Ablauf der maximalen Präsentationszeit abzubrechen. Dem Vortrag schließt sich ein 15-minütiges Fachgespräch an.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die MA-These basiert in der Regel auf dem gewählten Praxisforschungs- bzw. Praxisentwicklungsprojekt. In ihr werden die fachlichen Erkenntnisse fokussiert, vor dem Hintergrund des State-of-the-Art diskutiert und praktische Konsequenzen bzw. Implementierungsoptionen erörtert.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt ab Themenstellung 16 Wochen. Die MA-These hat einen Umfang von maximal 60 Seiten (Arial 12, 1,5-zeilig). Sie wird in drei Exemplaren als Ausdruck und zusätzlich in einer prüfbaren elektronischen Form bei der beauftragten Stelle abgegeben. Die Ausgabe der Themen der Masterarbeit erfolgt zu Beginn des vierten Semesters.

§ 11 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Management und Interkulturalität“ treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im

Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 27.06.2013

Prof. Dr. Kerstin Wydra

Präsidentin

Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Friso Ross

Dekan

Fakultät ASW

Anlage 1 Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semest er	Credits	Lehre in SWS
MA1M1.1	Forschungsmethoden	WP	1	7	4
MA1M2.1	Migration und Integration	P	1	6	4
MA1M3.2	Recht für Führungskräfte in der Sozialwirtschaft I	WP	1	7	4
MA1M4.1	Management und Organisation I	P	1	6	4
MA1M5.1	Mikro- und Makroökonomische Grundlagen	P	1	6	4
MA2M2.2	<i>Vertiefungsgebiet I</i>				
MA2M2.2a	Jüdisches Leben in Deutschland in Geschichte und Gegenwart	WP	2	4	2
MA2M2.2b	Monotheistische Weltreligionen und religiöse Identität	WP			
MA2M3.3	Recht für Führungskräfte in der Sozialwirtschaft II	P	2	4	2
MA2M4.2	Management und Organisation II	P	2	8	6
MA2M5.2	Rechnungswesen - Jahresabschluss I	P	2	8	6

3. bis 5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semest er	Credits	Lehre in SWS
MA3M3.1	Strukturen in der Sozialwirtschaft	P	3	6	4
MA3M4.3	Management und Organisation III	P	3	6	4
MA3M5.3	Rechnungswesen - Jahresabschluss II	P	3	6	4
MA3M5.4	Steuern	P	3	6	4
MA2M2.2	<i>Vertiefungsgebiet II</i>				
MA2M2.2a	Jüdisches Leben in Deutschland in Geschichte und Gegenwart	WP	4	5	4
MA2M2.2b	Monotheistische Weltreligionen und religiöse	WP			

	Identität				
MA4M4.4	Personalführung	P	4	6	4
MA4M5.5	Finanzierungsstrukturen in der Sozialwirtschaft	P	4	6	4
MA4M1.2	Projektarbeit	P	4	6	4
MA5M1.3	MA-Thesis und Kolloquium	P	5	20	2
MA2M2.2	<i>Vertiefungsgebiet III</i>				
MA2M2.2a	Jüdisches Leben in Deutschland in Geschichte und Gegenwart	WP	5	4	2
MA2M2.2b	Monotheistische Weltreligionen und religiöse Identität	WP			

Anlage 2 Prüfungsplan

Legende:

PZ Prüfungen im Prüfungszeitraum:

- K Prüfung - Klausur
MP Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)

SB Prüfungsleistung studienbegleitend:

- AT Aktive Teilnahme, Studienleistung unzensiert (SLU)
SLZ Studienleistung zensiert (bspw. Hausarbeit, Forschungskonzept, Projektentwurf, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung u.a.)
MPP Mündliche Projekt- bzw. Konzeptpräsentation
MA Masterthesis

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MA1M1.1	Forschungsmethoden	PZ	MP	30	1	7	5
MA1M2.1	Migration und Integration	SB	SLZ		1	6	5
MA1M3.2	Recht für Führungskräfte in der Sozialwirtschaft I	PZ	K	90	1	7	5
MA1M4.1	Management und Organisation I	PZ	K	30	1	6	6
MA1M5.1	Mikro- und Makroökonomische Grundlagen	PZ	K	90	1	6	5
MA2M2.2	Vertiefungsgebiet I	SB	MPP	35	2	4	8
MA2M3.3	Recht für Führungskräfte in der Sozialwirtschaft II	SB	K	90	2	4	5
MA2M4.2	Management und Organisation II	SB	SLZ	90	2	8	6
MA2M5.2	Rechnungswesen- Jahresabschluss I	PZ	K	90	2	8	5

3. bis 5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Cred its	Wichtung für die Gesamtnote in %
MA3M3.1	Strukturen in der Sozialwirtschaft	SB	SLZ	-	3	6	3
MA3M4.3	Management und Organisation III	SB	SLZ	-	3	6	5
MA3M5.3	Rechnungswesen - Jahresabschluss II	PZ	K	90	3	6	5
MA3M5.4	Steuern	PZ	K	90	3	6	3
MA2M2.2	Vertiefungsgebiet II	SB	MPP	35	4	5	8
MA4M4.4	Personalführung	PZ	K	90	4	6	5
MA4M5.5	Finanzierungsstrukturen in der Sozialwirtschaft	PZ	K	90	4	6	3
MA4M1.2	Projektarbeit	SB	SLU	-	4	6	keine
MA5M1.3	MA-Thesis und Kolloquium	SB	MA	-	5	20	18
MA2M2.2	Vertiefungsgebiet III	SB	SLU	-	5	4	keine